

liches Interesse an der umfassenden Sachaufklärung besteht und worauf es sich jeweils gründet.

II. Positivrechtlicher Niederschlag im Verfahrensrecht

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass sich die herausgearbeiteten Zusammenhänge auch im positiven Verfahrensrecht widerspiegeln, dass also in den Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensarten der Untersuchungsgrundsatz gilt, in denen typischerweise an dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein öffentliches Interesse besteht.

Zwar hat der Gesetzgeber die Ausformung der Ermittlungspflichten im Rahmen seines Ermessensspielraums nach prozessualer Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gestaltet, sodass Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz gerade im Verwaltungs- und im Zivilprozessrecht und insbesondere in der gerichtlichen Praxis nicht als krasse Gegensätze existieren.²⁸⁰ Gleichwohl lassen sich bei Betrachtung des Prozessrechts der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede im Verhältnis der Verantwortlichkeiten von Gericht und Beteiligten für die Sachverhaltsaufklärung erkennen. Im Folgenden sollen die Hintergründe des öffentlichen Interesses am Gegenstand des jeweiligen Verfahrens und seine Bedeutung für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes näher untersucht werden.

1. Zivilsachen

a) Grundsatz: Verhandlungsmaxime

Im Zivilprozess besteht typischerweise kein über die Parteien hinausreichendes Interesse am Gegenstand des Verfahrens. Daher obliegt die Beibringung der entscheidungserheblichen Tatsachen in erster Linie den Parteien, es gilt die Verhandlungsmaxime²⁸¹. Die Parteien entscheiden allein über die Notwendigkeit eines Beweises, indem sie Behauptungen entweder bestreiten oder durch ein Geständnis²⁸² oder durch Nichtbestreiten des gegnerischen Vorbringens²⁸³ das Gericht binden. Die hier zum Ausdruck kommende liberale Grundausrichtung der ZPO beruht auf der Erwägung, dass die Interessen der Parteien an der Durchsetzung des jeweils eigenen Rechtsstandpunktes grundsätzlich in hinreichender Weise gewährleisten, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Gericht von den Parteien selbst vorgetragen werden.²⁸⁴

Diese Überlegung setzt jedoch voraus, dass sich gleichgeordnete Parteien gegenüberstehen, die um allein ihr Innenverhältnis betreffende Rechte und Pflichten streiten. In-

280 Vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 219.

281 Nachfolgend synonym verwendet: „Beibringungsgrundsatz“.

282 § 288 ZPO.

283 § 138 Abs. 3 ZPO.

284 *Musielak*, in: *Musielak*, ZPO, Einl., Rn. 38.

soweit kann die freie Verantwortlichkeit der Parteien für die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes als prozessuales Spiegelbild und Fortsetzung ihrer materiellrechtlichen Privatautonomie bezeichnet werden.²⁸⁵ Soweit die Parteien materiellrechtlich zur willkürlichen Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse befugt sind, ist es auch ihnen überlassen, welche Teilbereiche derselben sie im Prozess streitig stellen und welche Umstände sie zugestehen, mit der Folge, dass das Gericht „sich des eigenen Urtheils zu enthalten hat, weil sie nicht zu dem, unter den Parteien streitigen Gebiet von Behauptungen gehören.“²⁸⁶

b) Untersuchungsgrundsatz in Familiensachen

Versteht man den Beibringungsgrundsatz in diesem Sinne als prozessualen Ausfluss der materiellrechtlichen Privatautonomie, so muss dort etwas anderes gelten, wo der Verfahrensgegenstand materiell der Verfügung der Parteien entzogen ist, also in Bereichen, in denen ein über die Parteien hinausreichendes – *öffentliches* – Interesse an der Durchsetzung von Privatrechten und an der Klärung von Rechtsverhältnissen vorhanden ist.²⁸⁷ In einigen speziellen zivilrechtlichen Verfahren findet daher angesichts des öffentlichen Interesses an einer umfassenden und richtigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen einer gerichtlichen Entscheidung der Untersuchungsgrundsatz Anwendung.²⁸⁸ Dies ist nach § 26 FamFG in familiengerichtlichen Prozessen der Fall.²⁸⁹

Bei der Klärung von Kindschafts- und Abstammungssachen folgt das öffentliche Interesse aus der besonderen Schutzwürdigkeit der Interessen des Kindes bzw. der Eltern-Kind-Beziehung. Dieses öffentliche Interesse findet seinen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt in den Wertentscheidungen des Art. 6 Abs. 1 bis 3 GG. Das Grundgesetz hat in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Wertordnung errichtet, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.²⁹⁰ Mit den hier zum Ausdruck kommenden objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten enthält das Grundgesetz materielle Aussagen zum Gemeinwohl, die alle verfasste Staatsgewalt binden und ihre Freiheit, öffentliche Interessen zu definieren und zu bewerten, einschrän-

285 So im Zusammenhang mit der Dispositionsfreiheit im Zivilprozess *Rauscher*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, Einl., Rn. 290.

286 So bereits *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VII, S. 41.

287 Vgl. *Rauscher*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, Einl., Rn. 293; *Ulrici*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 4, FamFG, § 26, Rn. 5.

288 Vgl. *Musielak*, in: *Musielak*, ZPO, Einl., Rn. 38.; *Bernreuther*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 616, Rn. 1; *Coester-Waltjen*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 640, Rn. 75 f.; *dies.*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 640d, Rn. 1.

289 Vgl. § 26 des seit dem 1.9.2009 geltenden Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008, BGBl. I S. 2586 in der Fassung der letzten Änderung vom 31. 7. 2009, BGBl. I S. 2512.

290 Vgl. *Badura*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. II, Art. 6, Rn. 6; *von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 6, Rn. 34.

ken.²⁹¹ Indem die Verfassung in Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie den besonderen Schutz des Staates zusichert, trifft sie eine objektive Wertentscheidung, die bei der Ausübung öffentlicher Gewalt zu achten und zu verwirklichen ist.²⁹² Das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantierte Elternrecht dient dem Wohl des Kindes, dessen Belange es zur „treuhänderischen“ Wahrnehmung den Eltern zuweist. Diese haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, Pflege und Erziehung ihres Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten, wobei stets das Wohl des Kindes die Richtschnur bildet.²⁹³ Nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wacht über die Betätigung dieser zuvörderst den Eltern obliegenden Pflicht die staatliche Gemeinschaft. Dieses staatliche Wächteramt beruht auf dem Schutzbedürfnis des Kindes, dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt.²⁹⁴ Das in diesen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung verbietet es im familiengerichtlichen Verfahren, allein den Prozessparteien die Zusammentragung des Beweismaterials zu überlassen.²⁹⁵

In diesem Zusammenhang ist ein Umkehrschluss aus dem das Verfahren in Abstammungssachen betreffenden § 177 Abs. 1 FamFG aufschlussreich. Die Vorschrift durchbricht für Verfahren der Vaterschaftsanfechtung bezüglich anfechtungsfreundlicher Tatsachen das Amtsermittlungsprinzip. Von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen, oder wenn der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung nicht widerspricht. Dies erklärt sich aus dem grundsätzlich fehlenden öffentlichen Interesse an der Beseitigung der bestehenden Eltern-Kind-Zuordnung. Infolgedessen besteht an der Berücksichtigung von Tatsachen, die für das Anfechtungsbegehren günstig sind, gegen den Widerspruch des Anfechtenden gerade kein öffentliches Interesse.²⁹⁶

Hintergrund des Untersuchungsgrundsatzes in Ehesachen ist das im verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an einer objektiv richtigen Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe. Das öffentliche Interesse am Institut der Ehe verbietet es, den Gerichten

291 Vgl. *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, S. 199.

292 Vgl. *Badura*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. II, Art. 6, Rn. 1; BVerfG v. 17.1.1957, BVerfGE 6, 55, 72f.; BVerfG v. 14.11.1973, BVerfGE 36, 146, 161f.

293 Vgl. *Badura*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. II, Art. 6, Rn. 94.

294 Vgl. BVerfG v. 29.07.1968, BVerfGE 24, 119, 144; *Badura*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. II, Art. 6, Rn. 139.

295 Vgl. zu § 640 ZPO a.F. *Coester-Waltjen*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 640, Rn. 76.

296 Vgl. zur Vorgängerregelung *Coester-Waltjen*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 640, Rn. 76; *Bumiller / Harders*, FamFG, § 177, Rn. 1; BGH v. 19.9.1979, NJW 1990, 1335, 1337.

die ungeprüfte Entgegennahme des Parteivorbringens vorzuschreiben, um versteckte und unerwünschte Konventionalscheidungen zu verhindern.²⁹⁷ Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen öffentlichem Interesse und Untersuchungsgrundsatz wiederum am Umkehrschluss aus § 127 Abs. 2 FamFG, der die Amtsermittlung bei ehefeindlichen Tatsachen einschränkt. Danach dürfen von den Beteiligten nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen oder wenn der Antragsteller einer Berücksichtigung nicht widerspricht. Wie bei der Parallelregelung des § 117 Abs. 1 FamFG liegt auch dieser Vorschrift zu Grunde, dass an der Auflösung einer Ehe gegen oder ohne ein entsprechendes Parteivorbringen gerade kein öffentliches Interesse besteht.²⁹⁸

Insoweit wird an dieser Stelle bereits deutlich, dass ein öffentliches Interesse an der Richtigkeit einer Entscheidung nicht immer umfassend in dem Sinne sein muss, dass der Untersuchungsgrundsatz uneingeschränkt gelten muss, wenn einmal ein öffentliches Interesse festgestellt ist. Vielmehr ist die Verantwortung für die Richtigkeit einer Entscheidung stets abhängig von den ihr zu Grunde liegenden Konfliktlagen: Folgt das öffentliche Interesse etwa aus der besonderen Schutzwürdigkeit eines betroffenen Rechtsguts, so bildet der Schutz dieses Rechtsguts den Grund, aber auch die Grenze der staatlichen Verantwortung für eine objektiv richtige Entscheidung.

2. Arbeitsgerichtliches Verfahren

Im Arbeitsgerichtsgesetz wird die Bedeutung des öffentlichen Interesses für die Geltung von Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime besonders deutlich. Während im Urteilsverfahren über den Verweis des § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG auf die grundsätzliche Geltung der Zivilprozessordnung der Bebringungsgrundsatz gilt, erforscht das Gericht im Beschlussverfahren nach § 83 Abs. 1 S. 1 ArbGG den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen.

a) Verhandlungsmaxime im Urteilsverfahren

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren gilt wie im allgemeinen Zivilprozess die Verhandlungsmaxime. Es sind allein die Parteien, die den Tatsachenstoff in der mündlichen Verhandlung vortragen und das Gericht daran binden. Dieses darf seiner Entscheidung nur die vorgebrachten Tatsachen zugrunde legen.²⁹⁹ Das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren kommt nach Maßgabe des § 2 ArbGG insbesondere zur Anwendung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem

297 Vgl. zur Vorgängervorschrift § 616 ZPO *Bernreuther*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 616, Rn. 1; *Kemper*, in: *Saenger*, ZPO, FamFG, § 127 Rn. 1.

298 Vgl. zur Vorgängervorschrift § 616 ZPO: *Bernreuther*, in: Münchener Kommentar ZPO (3. Aufl.), Bd. 2, ZPO, § 616, Rn. 1.

299 Vgl. BAG v. 30.9.1976, BAGE 28, 196, 201; BAG v. 24.3.1983, BAGE 42, 151, 160ff.

Arbeitsverhältnis bzw. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses sowie zwischen Tarifvertragsparteien.

Soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag bzw. über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses streiten, ist die Parallele zum Zivilprozess unproblematisch, Streitgegenstand sind auch hier Rechte und Pflichten aus dem vertraglichen Innenverhältnis der Parteien, deren Rechtsfolgen sich auf dieses Verhältnis beschränken. Der Inhalt des Arbeitsverhältnisses unterliegt materiellrechtlich der Privatautonomie der Parteien, die grundsätzlich befugt sind, über die streitigen Rechte und Rechtsgüter zu verfügen. Daher liegt auch hier der Grund für die Verhandlungsmaxime im fehlenden öffentlichen Interesse an einer objektiv richtigen Entscheidung.

Nicht auf den ersten Blick einsichtig ist hingegen die Geltung der Verhandlungsmaxime in Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien. Ein fehlendes öffentliches Interesse kann nach den oben aufgezeigten Prinzipien schwerlich den Grund hierfür darstellen, wirken doch Tarifverträge normativ – und daher unmittelbar und zwingend – auf eine potentiell unbegrenzte Anzahl von Arbeitsverhältnissen ein. Demnach läge es nahe, hier im Interesse der Befriedung auch der nicht an dem Rechtsstreit beteiligten Betroffenen von einer staatlichen Verantwortung für die Erzielung eines objektiv rechtmäßigen Ergebnisses und damit von der gerichtlichen Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen auszugehen.

Insoweit noch unproblematisch ist die Geltung der Verhandlungsmaxime in Rechtsstreitigkeiten der Tarifvertragsparteien über Normen aus dem obligatorischen Teil des Tarifvertrags.³⁰⁰ Stehen nur solche Normen im Streit, die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien untereinander betreffen, kann auf die bereits zum allgemeinen Zivilprozess dargestellten Grundsätze verwiesen werden. Dies gilt etwa bei einer Klage gegen den Tarifpartner auf die Durchführung des Tarifvertrags,³⁰¹ bei Streitigkeiten um die Pflicht zur Einwirkung auf Verbandsmitglieder, den Tarifvertrag einzuhalten,³⁰² oder um die Wahrung der Friedenspflicht und die Unterlassung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen.³⁰³

Darüber hinaus jedoch fallen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG auch Auslegungsstreitigkeiten, die den normativen Teil des Tarifvertrags und damit auch einen weit über die Prozessbeteiligten hinausgehenden Personenkreis betreffen.³⁰⁴ Es stellt sich daher die Frage, weshalb der Gesetzgeber für Auslegungsstreitigkeiten zu normativen Tarifregelungen nicht die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes vorgesehen hat. Wenn das Ver-

300 Vgl. § 1 Abs. 1, 1. Hs. TVG.

301 Vgl. BAG, Urt. v. 3.2.1988, BAGE 57, 268ff.; BAG v. 11.9.1991, BAGE 68, 261ff.

302 Vgl. BAG v. 29.4.1992, BAGE 70, 165ff.

303 Vgl. *Koch*, in: Erfurter Kommentar, ArbGG, § 2, Rn. 7.

304 Tarifvertragsbestimmungen aus dem normativen Teil des Tarifvertrages begründen unmittelbar Rechte und Pflichten der beiderseits tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien; vgl. *Löwisch / Rieble*, TVG, § 4, Rn. 29; *Franzen*, in: Erfurter Kommentar, TVG, § 4, Rn. 1f.

fahrensrecht in seiner Ausgestaltung stets dem übergeordneten Prozesszweck der Befriedung zu dienen bestimmt ist, muss der konkreten Konstellation eine Besonderheit innewohnen, die dazu führt, dass die angestrebte Befriedung ausnahmsweise besser durch eine zurückgenommene Rolle des Gerichts erreicht werden kann. Diese Besonderheit liegt in der nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie, die den Tarifpartnern als Repräsentanten ihrer Mitglieder gerade die autonome – also vor staatlicher Einwirkung geschützte – Regelung von Arbeitsbedingungen garantiert.³⁰⁵ Diese Gewährleistung darf nicht unterlaufen werden, indem der Staat – in Gestalt der rechtsprechenden Gewalt – im Hinblick auf die Auslegung dieser Tarifnormen die Hoheit über die Sachverhaltsaufklärung besitzt. Dem grundsätzlich zu bejahenden öffentlichen Interesse an der „richtigen“ Auslegung normativer Tarifbestimmungen ist daher bei diesbezüglichen Streitigkeiten ausnahmsweise nicht durch den Untersuchungsgrundsatz, sondern durch die Tarifautonomie in Form der SachverhaltsHoheit der Tarifpartner Rechnung zu tragen. Dahinter steht das die Koalitionsbildungsfreiheit und Tarifautonomie tragende Konzept der Richtigkeitsgewähr: Art. 9 Abs. 3 GG geht davon aus, dass aus der Konfrontation gleichmächtiger Sozialpartner Regelungen entstehen, die die Vermutung eines gerechten Interessenausgleichs durch Kompromissfindung für sich haben.³⁰⁶ Dieser Gedanke setzt sich im gerichtlichen Verfahren fort, indem angenommen wird, dass die Prozessparteien sich auch hier auf Augenhöhe begegnen und durch den Vortrag der ihnen jeweils günstigen Umstände eine zutreffende Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Auf diese Weise wird auch bei Geltung der Verhandlungsmaxime das öffentliche Interesse an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung gewahrt.

b) Untersuchungsgrundsatz im Beschlussverfahren

Im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren erforscht das Gericht gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 ArbGG den Sachverhalt von Amts wegen. Gegenstände im Beschlussverfahren sind nach § 2a ArbGG vor allem Angelegenheiten der betrieblichen und Unternehmensmitbestimmung, insbesondere Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsrecht (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG). In diesem Bereich geht die Bedeutung der Entscheidungen regelmäßig über den Einzelfall hinaus, sie betrifft eine Vielzahl oder gar die Gesamtheit der Betriebsangehörigen, den Arbeitgeber sowie unter Umständen auch Außenstehende, wie etwa Gewerkschaften.³⁰⁷ Aus diesem Grunde überlässt es das Gesetz nicht allein

305 Vgl. BVerfG v. 24.5.1977, BVerfGE 44, 322, 340f.; BVerfG v. 3.4.2001, BVerfGE 103, 293, 304; BVerfG v. 10.9.2004, NZA 2004, 1338, 1339; *Dieterich*, in: Erfurter Kommentar, GG, Art. 9, Rn. 51.

306 Vgl. *Käppler*, NZA 1991, 745, 747; *Hamacher*, in: Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, § 67, Rn. 8f.

307 *Hauck*, in: *Hauck / Helml / Biebl*, ArbGG, § 83, Rn. 2; *Koch*, in: Erfurter Kommentar, ArbGG, § 83, Rn. 1; vgl. zur Bindungswirkung gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Dritten: *Reinfelder*, in: *Düwell / Lipke*, ArbGG, § 84 Rn. 6.

den Beteiligten, den entscheidungserheblichen Sachverhalt beizubringen, sondern be-
traut das Gericht mit der Verantwortung dafür, dass die Entscheidung auf einem voll-
ständig und zutreffend aufgeklärten Sachverhalt beruht.³⁰⁸

3. Verwaltungsprozess

Wie der Beibringungsgrundsatz im zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren als pro-
zessrechtliche Fortführung der materiellrechtlichen Privat- bzw. Tarifautonomie anzu-
sehen ist, beruht im Verwaltungsprozess der Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 S. 1
VwGO) im Wesentlichen auf denselben Gründen, aus welchen er bereits das Verwal-
tungsverfahren kennzeichnet.

Der Untersuchungsauftrag des Gerichts folgt aus den in Art. 20 Abs. 3 GG und
Art. 19 Abs. 4 GG verkörperten verfassungsrechtlichen Wertungen.³⁰⁹ Ihr liegt das
Merkmal der Effektivität des in Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtswegs zu Grun-
de.³¹⁰ Auf Grund der materiellen Gesetzesgebundenheit der Verwaltung darf diese ei-
nem Verwaltungsakt nur einen tatsächlich zutreffenden Sachverhalt zu Grunde legen.
Stützt sie ihn auf unrichtige Tatsachen, so handelt sie rechtswidrig, da die tatsächlichen
Umstände den gesetzlichen Tatbestand nicht erfüllen und infolge dessen die ausgespro-
chene Rechtsfolge nicht decken.³¹¹ Die Behörde genügt ihrer verfassungsrechtlichen
Bindung an das Gesetz nicht, wenn sie ungeprüft einen Sachverhalt zu Grunde legt, den
sie und der am Verwaltungsverfahren beteiligte Private lediglich übereinstimmend an-
nehmen.³¹²

Wenn aber im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren einer behördlichen Maß-
nahme nicht allein wegen der Übereinstimmung des Beteiligtenvorbringens zu einem
Sachverhalt die übereinstimmend behaupteten Tatsachen zu Grunde gelegt werden dür-
fen, darf auch die gerichtliche Überprüfung dieser Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit
nicht auf einer so zu Stande gekommenen Tatsachengrundlage beruhen.³¹³ Nur wenn
die Verantwortung für die Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen dem Ge-

308 Vgl. *Hauck*, in: *Hauck / Helml / Biebl*, ArbGG, § 83, Rn. 2.

309 *Dawin*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 86, Rn. 15f.; *Geiger*, in: *Eyermann*, VwGO, § 86, Rn. 5; *Kopp / Schenke*, VwGO, § 86, Rn. 1; *Schenke*, in: *Bonner Kommentar zum GG*, Art. 19 Abs. 4, Rn. 138; *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 219; *Meissner*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 173, Rn. 82.

310 I.E. ähnlich *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 219, der in der Untersuchungsmaxime eine Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips sieht, die die Gerichte „anläß-
lich“ der Gewährung subjektiven Rechtsschutzes wahrnehmen.

311 Vgl. *Dawin*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 86, Rn. 16.

312 *Kallerhoff*, in: *Stelkens / Bonk / Sachs*, VwVfG, § 24, Rn. 45, 49.

313 So bereits *Mayer*, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Bd. 1, S. 195; *Dawin*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 86, Rn. 16; a.A. *Kaufmann*, *Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit*, S. 445, nach dessen Auffassung für eine „Gemeinwohlverantwortung des Verwaltungsrichters im ge-
schlossenen Rechtsstaat des Grundgesetzes kein Raum“ ist.

richt obliegt, genügt das Verfahren seinen objektiv-rechtsstaatlichen Kontrollzwecken.³¹⁴

Die hier skizzierte verfassungsrechtliche Fundierung des verwaltungsgerichtlichen Untersuchungsgrundsatzes wird teilweise kritisiert mit dem Hinweis, Art. 19 Abs. 4 GG beschränke sich auf einen Justizgewährungsanspruch und gebe der Klagepartei keinen Anspruch auf eine günstige Entscheidung.³¹⁵

Dieser Kritik ist entgegen zu halten, dass die Untersuchungsmaxime auf der staatlichen Verpflichtung beruht, ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, das effektiv in der Lage ist, den materiell gesetzmäßigen Zustand fest- bzw. herzustellen. Nicht überzeugend ist es deshalb, wenn *Kaufmann* den Grundrechten eine prozessuale Dimension mit der Begründung abspricht, eine solche verpflichte das Gericht auf die einseitige Gewährung von Rechtsfürsorge, obwohl das Verfahren erst zu Tage fördern solle, ob überhaupt Grundrechte berührt seien.³¹⁶ Er beklagt die aus einer „Hypertrophierung des Normgehalts von Art. 19 Abs. 4 GG“ folgende „Dominanz richterlicher Fürsorge“.³¹⁷ „Rechtsschutz“ dürfe nicht in einem Sinne verstanden werden, der das Gericht grundsätzlich verpflichte, zu Gunsten der Klagepartei Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Ermittlungen einzuleiten. Die richterliche Unabhängigkeit sei gefährdet, wenn das Gericht zu viel Aktivität zeige.³¹⁸ *Kaufmanns* Argumentation geht von einem grundsätzlichen „Spannungsverhältnis“ zwischen eigenständiger richterlicher Ermittlungstätigkeit und richterlicher Unabhängigkeit aus, da jede Ermittlung einen Plan voraussetze, dem bereits eine bestimmte Vorstellung vom Geschehensablauf zu Grunde liege.³¹⁹ Der Zweckverfolgung der Parteien entsprächen Interesselosigkeit und relative Passivität der Richterinnen bzw. des Richters als Streitentscheidender Dritter; jede richterliche Ermittlungstätigkeit sei problematisch, sie stelle die Selektivität und Ergebnisoffenheit des Prozesses in Frage.³²⁰ Die Funktion des Prozesses als Verfahren der Erkenntnis schließe es aus, das Verfahren von vornherein unter die Bedingung effektiver Grundrechtsverwirklichung zu stellen. Die Position des Gerichts als Instanz unabhängiger neutraler Streitentscheidung verlange, dass dieses nicht Adressat eines auf materielle Grundrechtsverwirklichung drängenden Rechtsschutzanspruchs sei.³²¹ Andernfalls werde das Gericht „zum Adressaten des jeweils Streitgegenständlichen materiellen Rechts degradiert“.³²²

314 Vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 219.

315 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 184f., 190f., 245.

316 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 264.

317 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 184f.

318 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 233.

319 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 240.

320 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 242.

321 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 267.

322 Vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 284.

Die diese Ausführungen tragende Prämisse, im verwaltungsgerichtlichen Untersuchungsgrundsatz sei von vornherein eine Parteilichkeit des Gerichts angelegt, übersieht, dass mit einer Beschränkung des Einflussbereichs der Grundrechte nur auf das materielle Recht und ohne eine Ausstrahlung auch auf das Verfahrensrecht ein effektiver Grundrechtsschutz häufig nicht gewährleistet werden könnte.³²³ Richtig ist, dass in dem Verfahren erst zu prüfen ist, *ob* durch das behördliche Handeln Grundrechte verletzt worden sind. Diese Prüfung muss jedoch in einem Verfahren erfolgen, das eine möglichst hohe Gewähr dafür bietet, gegebenenfalls erfolgte Grundrechtsbeeinträchtigungen zu erkennen und ihnen abzuhelpen. Nur mit einer solchen verfahrensrechtlichen Dimension ausgestattet können die Grundrechte eine effektive Verwirklichung erfahren.³²⁴ Der durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete wirksame Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt erfordert in diesem Sinne eine hinreichende Prüfungsbefugnis des Gerichts bezogen auf das als verletzt behauptete Recht. Er muss die tatsächliche und die rechtliche Seite des Rechtsschutzbegehrens umfassend prüfen können sowie über eine zureichende Entscheidungsmacht verfügen, um erfolgten oder drohenden Rechtsverletzungen wirksam abhelfen zu können.³²⁵ Daher muss das Gericht die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung selbst ermitteln, was insbesondere heißt, dass es seine rechtliche Auffassung unabhängig von der Verwaltung, deren Entscheidung angegriffen wird, gewinnen und begründen können muss.³²⁶ Die Befürchtung, das Gericht könne infolge dieser Verfahrensgestaltung geneigt sein, parteilich zu agieren, überzeugt nicht. Die Vorgehensweise des Gerichts ist nicht einer Parteilichkeit, sondern vielmehr der Grundstruktur des Verwaltungsprozesses geschuldet, in dem regelmäßig die eine Partei grundrechtsfähig und die andere nicht grundrechtsfähig ist. Der von *Kaufmann* gefürchtete „Ermittlungsplan“ wird durch das klägerische Begehren vorgegeben; Aufgabe des Gerichts ist es dann, zu ermitteln, ob der Sachverhalt die begehrte Rechtsfolge trägt oder nicht. Das Ergebnis dieser Ermittlung kann selbstverständlich vom klägerischen Begehren verschieden sein.

Es bleibt daher festzuhalten, dass in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten ein öffentliches Interesse an der Ermittlung des wahren Sachverhalts als Basis einer objektiv richtigen Entscheidung besteht, welches aus den durch Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG verkörperten objektiv-rechtsstaatlichen Kontrollzwecken des Verwaltungsprozesses folgt. Hinter dem Amtsermittlungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren, als dessen konsequente Fortsetzung sich der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsprozess dementsprechend darstellt, stehen wiederum öffentliche Interessen, die für

323 Vgl. BVerfG v. 20.12.1979, BVerfGE 53, 30, 65.

324 Vgl. zur verfahrensrechtlichen Dimension der Eigentumsgarantie: BVerfG v. 18.12.1968, BVerfGE 24, 367, 401; BVerfG v. 3.7.1973, BVerfGE 35, 348, 360 ff.; BVerfG v. 23.4.1974, BVerfGE 37, 132, 141; BVerfG v. 7.12.1977, BVerfGE 46, 325, 334 f.; BVerfG v. 27.9.1978, BVerfGE 49, 220, 225; BVerfG v. 15.4.2009, NVwZ 2009, 1158, 1161.

325 Vgl. BVerfG v. 8.7.1982, BVerfGE 61, 82, 111; BVerfG v. 15.4.2009, NVwZ 2009, 1158, 1161.

326 Vgl. BVerfG v. 27.10.1999, BVerfGE 101, 106, 123.

die Regelungsgegenstände des gesamten Verwaltungsrechts kennzeichnend sind,³²⁷ was sich einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich entnehmen lässt. Das öffentliche Interesse speist sich regelmäßig aus der Größe des von einer Maßnahme betroffenen Personenkreises,³²⁸ dem Gewicht der betroffenen Rechtsgüter³²⁹ oder einer besonderen Schutzwürdigkeit des einzelnen Betroffenen.³³⁰

4. Sozialgerichtliches Verfahren

Im sozialgerichtlichen Verfahren beruht die Untersuchungsmaxime (§ 103 S. 1 SGG) auf denselben verfassungsrechtlichen Erwägungen wie im Verwaltungsprozess, handelt es sich doch um ein besonderes verwaltungsgerichtliches Verfahren (§ 1 S. 1 SGG). Auch hier setzt sich im Prozess das bereits im Verfahren der Sozialverwaltung vorherrschende Amtsermittlungsprinzip (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X) fort. Dahinter steht wiederum das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts und der Richtigkeit der Entscheidung.³³¹ Ein tragender Anknüpfungspunkt für dieses öffentliche Interesse ist auch hier die Größe des betroffenen Personenkreises: Angesichts der Einbindung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme besteht ein deutlich über den Kreis der jeweiligen Beteiligten hinausreichendes Bedürfnis nach

327 Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1, Rn. 10; *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1, Rn. 17; *Kasten/ Rapsch*, NVwZ 1986, 708, 710.

Die berechtigte Kritik an der sog. „Interessentheorie“, die dies als Abgrenzungskriterium zwischen privatem und öffentlichem Recht heranziehen will, steht der grundsätzlichen Feststellung der Orientierung des Verwaltungsrechts am öffentlichen Interesse nicht entgegen; sie kritisiert die Behauptung, das Privatrecht diene ausschließlich Einzelinteressen, und hält der „Interessentheorie“ die Schwierigkeiten bzw. die Unmöglichkeit der rechtssicheren Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Interessen entgegen, vgl. dazu *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 1, Rn. 16ff.; *Ehlers*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 40, Rn. 222.

328 Vgl. etwa § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GastG, wonach der Gewerbebetrieb insbesondere dann dem öffentlichen Interesse widerspricht, wenn er erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt; vgl. auch § 40 FlurbG, wonach insbesondere öffentliche Wege und Straßen, Einrichtungen von Eisenbahnen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasser-, Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen einem öffentlichen Interesse dienende Anlagen sind.

329 Vgl. § 80 Abs. 3 VwGO, wonach Maßnahmen bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum als Notstandsmaßnahmen im öffentlichen Interesse anzusehen sind, die die Begründung des die sofortige Vollziehung rechtfertigenden öffentlichen Interesses entbehrllich machen; vgl. auch § 1 ApoG, der den Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb einer Apotheke mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung begründet; auch in der öffentlichen Bauleitplanung sind eine Vielzahl öffentlicher Belange zu berücksichtigen; als solche nennt § 1 Abs. 6 BauGB unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1), das Bildungswesen (Nr. 3), den Umweltschutz (Nr. 7) und die Verteidigung (Nr. 10).

330 So nennt § 1 Abs. 6 Nr. 3 als abwägungsrelevante öffentliche Belange „die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen“; als weiteres Beispiel hierfür können die Vorschriften des JuSchG herangezogen werden.

331 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig*, SGG, § 103, Rn. 1; *Wulffen*, SGB X, § 20, Rn. 3.

objektiv richtigen Ergebnissen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Prozess. Hinzu kommt die häufig existenzielle Bedeutung der Verfahrensgegenstände für die auf Klägerseite stehenden Personen³³² sowie die besondere Schutzwürdigkeit der privaten Beteiligten im Verhältnis zur beklagten Behörde. Das Bundessozialgericht formulierte diesen Gedanken so: „[...] das sozialgerichtliche Verfahren ist durch ein hohes Maß an Ungleichheit zwischen den Beteiligten zu Gunsten der Verwaltung geprägt, weil meistens ein ‚normaler‘ Mensch gegen eine Sozialverwaltung klagt, die eine von ihm begehrte Feststellung oder Sozialleistung abgelehnt hat. Diesem ‚normalen‘ Menschen, der oftmals durch Armut, Alter, Arbeitslosigkeit oder körperliche Gebrechen eingeschränkt ist, steht eine spezialisierte Fachverwaltung mit nahezu unbegrenzten finanziellen Ressourcen, besonders ausgebildeten Sachbearbeitern, entsprechend geschulten Juristen und oftmals Ärzten sowie weiteren Fachwissenschaftlern gegenüber.“³³³ Auch in der Literatur weist etwa *Mutschler* der behördlichen Amtsermittlungspflicht die Funktion zu, „die gegenüber der Behörde bestehende schwächere Position des Betroffenen“ auszugleichen.³³⁴

5. Steuerprozess

Auch im Steuerprozess erforscht gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 FGO das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Wie im verwaltungs- und im sozialgerichtlichen Verfahren auch beruht die Untersuchungsmaxime der FGO ebenfalls auf der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG.³³⁵ Auch hier ist bereits im Verwaltungsverfahren die Behörde gemäß § 88 AO verpflichtet, vor Festsetzung und Erhebung der Steuer den für die Besteuerung maßgeblichen wahren Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, sodass der Rechtsschutz verkürzt wäre, wenn das Gericht geringere Aufklärungspflichten träfen.³³⁶ Sowohl die behördliche als auch die gerichtliche Sachaufklärungspflicht beruhen auf dem aus der verfassungsrechtlich gebotenen Belastungsgleichheit im Steuerrecht folgenden öffentlichen Interesse an einer objektiv richtigen Entscheidung.³³⁷ Ein System, welches die Erhebung von Steuern faktisch von der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen abhängig macht, verstößt gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit und damit gegen die Steuergerechtigkeit.³³⁸ Damit beruht die Untersuchungsmaxime im Ergebnis auch im Steuerprozess auf der Größe des berührten Personenkreises: Die Steuer ist eine Gemeinlast, sie trifft alle Inländer, indem sie diese

332 Vgl. dazu *Rohwer-Kahlmann*, SGG, § 160, Rn. 78; *Wulffen / Becker*, SGB 2004, 507, 509.

333 BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 34.

334 Vgl. *Mutschler*, in: *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, SGB X, § 20, Rn. 2; ähnlich *Rohwer-Kahlmann*, SGG, § 160, Rn. 78.

335 Vgl. *Stapperfend*, in: *Gräber*, FGO § 76, Rn. 1.

336 Vgl. *Wünsch*, in: *Pahlke / Koenig*, AO, § 88, Rn. 1.

337 Vgl. *Stapperfend*, in: *Gräber*, FGO § 76, Rn. 1; *Wünsch*, in: *Pahlke / Koenig*, AO, § 88, Rn. 1; BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239; BFH v. 14.4.1994 - V B 13/94, Rn. 8 bei juris.

338 Vgl. BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239, 273.

zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben heranzieht.³³⁹ Weil der Staat hierbei ohne individuelle Gegenleistung auf das Vermögen des Einzelnen zugreift, ist er in besonderem Maße jedem einzelnen Steuerpflichtigen zu einer gleichmäßigen Belastung auch der jeweils anderen Steuerpflichtigen verantwortlich.³⁴⁰ Dies wiederum erfordert eine Ausgestaltung des materiellen wie auch des Steuerverfahrens- und -prozessrechts, die die Gewähr der regelmäßigen Durchsetzbarkeit des Steuergesetzes so weit wie möglich in sich selbst trägt.³⁴¹ Regelungen, die keine hinreichenden Kontroll- und Aufklärungspflichten beinhalten, wirken im Ergebnis so, als hätte die Steuer ihren Belastungsgrund allein in der Bereitschaft, Steuern zu zahlen. Eine solche Ausgestaltung würde nicht alle treffen und somit die steuerliche Belastungsgleichheit verfehlen.³⁴²

Hiermit eng verknüpft ist die herausragende Bedeutung des Rechtsguts eines „rechtzeitigen und vollständigen Steueraufkommens“.³⁴³ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Staat als Steuergläubiger einen strafrechtlich durch § 370 AO geschützten Anspruch auf den vollen Ertrag jeder einzelnen Steuer.³⁴⁴ Hierdurch soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Hinblick auf alle Steuerpflichtigen gewährleistet werden, die jeweils nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuerzahlung herangezogen werden sollen.³⁴⁵

6. Strafprozess

Der Strafprozess zeichnet sich innerhalb des Verfahrensrechts durch ein spezifisches Gepräge aus: Im Vergleich zu den anderen Prozessordnungen bzw. -arten, die ebenfalls von der Untersuchungsmaxime gekennzeichnet sind, reicht die staatliche Verantwortung im Strafprozess deutlich weiter. Hier wird das Verfahren – abgesehen vom Bereich der Privatklagedelikte³⁴⁶ – bereits von hoheitlicher Seite eingeleitet. Hintergrund ist das elementare öffentliche Interesse an einem die Rechtsordnung hinreichend schützenden Strafrecht, das etwaigen Selbstjustizhandlungen seitens der Opfer effektiv entgegenwirkt.³⁴⁷ Der oben³⁴⁸ skizzierte Weg des Ewigen Landfriedens weg von Blutrache und Fehde, hin zur Strafverfolgung durch eine Zentralgewalt, setzt voraus, dass diese in der Lage ist, Verbrechen wirksam zu verfolgen.³⁴⁹ Am Strafprozess wird deshalb der Zu-

339 Vgl. BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239, 269.

340 Vgl. BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239, 269.

341 Vgl. BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239, 271f.

342 Vgl. BVerfG v. 27.6.1991, BVerfGE 84, 239, 273.

343 Vgl. BGH v. 1.2.1989, BGHSt 36, 100, 102; BGH v. 25.1.1995, BGHSt 41, 1, 5; BGH v. 1.8.2000, BGHSt 46, 107, 120; BGH v. 2.12.2008, BGHSt 53, 71, 80.

344 Vgl. BGH v. 23.3.1994, BGHSt 40, 109, 111.

345 Vgl. BGH v. 24.4.1996, NSTZ-RR 1996, 316.

346 Vgl. zu diesen oben, I. 2. a) bb).

347 Vgl. *Stree / Kinzig*, in: *Schönke / Schröder*, StGB, Vorb. zu §§ 38ff., Rn. 1a.

348 Vgl. oben, I. 1.

349 Vgl. *Joecks*, in: *Münchener Kommentar StGB*, Bd. 1, Einl., Rn. 55.

sammenhang zwischen der staatlichen Verantwortung für die Erhaltung des Rechtsfriedens und der gerichtlichen Verpflichtung zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung besonders deutlich.

Dem materiellen Strafrecht und der Strafrechtspflege kommt die Aufgabe zu, das allgemeine Wertbewusstsein durch die Normbegründung im Sinne einer positiven Generalprävention zu stabilisieren.³⁵⁰ Diesen durch das Gewaltmonopol auf den Staat übergeleiteten Strafanspruch um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit Willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten, ist Aufgabe des Strafprozesses.³⁵¹ Seine zentrale Aufgabe ist es, das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, zu sichern.³⁵² Das öffentliche Interesse an der Erforschung des Sachverhalts im Strafverfahren gründet sich daher mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde auf „den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung“.³⁵³ Im Mittelpunkt des Strafprozesses steht daher das Anliegen, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen ließe. Die Strafprozessordnung gestaltet das Strafverfahren dementsprechend als ein vom Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung beherrschten Amtsprozess aus, in dem das Gericht von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet ist.³⁵⁴ Es hat nach § 244 Abs. 2 StPO die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Der strafprozessuale Untersuchungsgrundsatz soll sicherstellen, dass der richterlichen Überzeugungsbildung die Ausschöpfung der erreichbaren Erkenntnismittel vorausgeht.³⁵⁵ Ähnlich wie im Verwaltungs-, Sozialgerichts- und Steuerprozess gilt auch hier bereits im Vorfeld des Gerichtsverfahrens eine umfassende behördliche Aufklärungspflicht. So hat die Staatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO, sobald sie Kenntnis vom Verdacht einer Straftat erhält, den Sachverhalt zu erforschen und dabei nach § 160 Abs. 2 StPO nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln.

350 Vgl. Redeker / Busse, in: Schäfer / Sander / Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 448.

351 Vgl. BVerfG v. 6.10.2009, NJW 2010, 592, 592f.

352 Vgl. BVerfG v. 26.5.1981, BVerfGE 57, 250, 275; BVerfG v. 15.6.1989, BVerfGE 80, 244, 255; BVerfG v. 24.10.1996, BVerfGE 95, 96, 140; Pfeiffer / Hannich, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 7; Pfeiffer, StPO, § 244, Rn. 8; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 2.

353 BVerfG v. 21.6.1977, BVerfGE 45, 187, 227; vgl. auch BVerfG v. 16.1.1957, BVerfGE 6, 32, 41; BVerfG v. 16.7.1969, BVerfGE 27, 1, 6; BVerfG v. 24.2.1971, BVerfGE 30, 173, 193; BVerfG v. 19.10.1971, BVerfGE 32, 98, 108.

354 Vgl. BVerfG v. 6.10.2009, NJW 2010, 592, 593; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 2.

355 Fischer, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 244, Rn. 28.

III. Ergebnisse

Der Grund – aber auch die Grenze – für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes liegt im öffentlichen Interesse an einer objektiv rechtmäßigen Entscheidung. Hintergrund der prozessrechtlichen Ausgestaltung der Sachverhaltsaufklärung ist die aus dem staatlichen Gewalt- und Justizmonopol folgende Verantwortung der Rechtsprechung für die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens. Die Sachverhaltsverantwortung liegt auf Seiten des Gerichts, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis typischerweise ein öffentliches Interesse besteht. In einer derartigen Lage muss der Prozess eine über die unmittelbar Beteiligten hinausreichende Befriedungsfunktion erfüllen. In Folge dessen genügt es dann nicht, zu einem lediglich für die Parteien subjektiv richtigen Ergebnis zu gelangen. Die Folge ist dann eine staatliche Verantwortung für die Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse, was insbesondere die Ermittlung des objektiv richtigen Sachverhalts als Grundlage der Entscheidung einschließt.

Diese Prinzipien spiegeln sich auch im positiven Verfahrensrecht wider: In den vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensarten, besteht – bei typisierender Betrachtung – an dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein öffentliches Interesse. Dabei speisen sich die öffentlichen Interessen aus ganz verschiedenen Quellen. Auch die betroffenen „Öffentlichkeiten“ zeichnen sich durch verschiedenartige Merkmale aus und können ganz unterschiedlich groß sein. Gemeinsam ist diesen Konstellationen, dass die gerichtliche Entscheidung die Interessen eines über die Prozessparteien hinausreichenden Personenkreises berührt. Umgekehrt gilt dort die Verhandlungsmaxime, wo es an einem über die Prozessparteien hinausreichenden öffentlichen Interesse an der Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse fehlt. Dabei sind die Ermittlungspflichten in den Prozessordnungen nicht durchgängig einseitig ausgestaltet, Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz stehen einander nicht als krasse Gegensätze gegenüber. Gerade die Durchbrechungen aber – wie etwa in den §§ 117 Abs. 1 und 127 Abs. 2 FamFG – verdeutlichen die Grundprinzipien in der Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Sachverhaltsaufklärung an Gericht und Beteiligte.

C. Schlussfolgerungen zum Verhältnis von § 103 SGG und § 109 SGG

Die dargestellten Überlegungen zu den Prinzipien hinter gerichtlichen Sachverhaltsaufklärungspflichten sind nun für das Verhältnis des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes zum Untersuchungsgrundsatz fruchtbar zu machen. Die Untersuchungsmaxime gilt wie gesehen im Sozialgerichtsprozess kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG) und ist die prozessuale Fortsetzung der behördlichen Amtsermittlungspflicht, die ihrerseits aus der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt. Hinter beiden steht das öffentliche Interesse an der Erzielung